

S a t z u n g

zur Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen  
in der Gemeinde Oberalben.

---

Auf Grund des § 17 des Landesstraßengesetzes vom 15. Februar 1963  
in der Fassung vom 17. Dezember 1963 (GVBl. S. 57) und des § 24 der  
Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz, Teil A, in der Fassung vom  
25. September 1964 (GVBl. S. 145)

wird gemäß Beschluß der Gemeindevertretung O b e r a l b e n  
vom 18. Mai 1965

folgende Satzung für die Gemeinde Oberalben erlassen:

Die Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen vom 7. November  
1963 wird wie folgt geändert:

§ 1

§ 11 (Zwangsgeld, Ersatzvornahme) wird gestrichen und neu gefasst:

Geldbuße und Zwangsmittel.

1. Wer gegen Vorschriften dieser Satzung verstößt, begeht eine Ordnungswidrigkeit. Als Ordnungswidrigkeit wird auch ein fahrlässiger Verstoß gegen ein Ge- oder Verbot dieser Satzung verfolgt. Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000.--DM geahndet werden.
2. Eine Geldbuße kann auch gegen den Inhaber oder Leiter des Betriebes einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft des Handelsrechts verhängt werden, wenn der Inhaber oder Leiter oder der zur gesetzlichen Vertretung Berechtigte vorsätzlich oder fahrlässig seine Aufsichtspflicht verletzt hat und der Verstoß hierauf beruht.
3. Das Unterwerfungsverfahren nach § 67 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25.3.1952 (BGBl. I S. 177) findet Anwendung.

4. Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland-Pfalz.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ulmet, den 19. Mai 1965  
Bürgermeisterei  
gez. Basters  
Bürgermeister